



REVISION DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	REVISION DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER KULTURDENKMALER (DENKMALSCHUTZGESETZ)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	1.0
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	23.08.23
Autor:	A. Gwerder	Status:		DruckDatum:	23.08.23
Ablage/Name:	VL-Ergebnis DSchG-Revision. Bericht.docx			Registratur:	2019.nwbid.19

Inhalt

	Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	4
1	Einleitung	5
2	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	5
3	Übersicht über die Ergebnisse	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	8
4.1	Vorbemerkungen	8
4.2	Feststellungen zur Denkmalpflege im Kanton Nidwalden	8
4.3	Kommission für Denkmalpflege	9
4.4	Inventare	10
4.5	Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden	12
4.6	Ortsbildschutz.....	13
4.7	Unterschutzstellung mittels Vertrag	13
4.8	Archäologie	14
4.9	Motion.....	14
4.10	Weitere Bemerkungen	15

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) aufgeführt.

Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden
MITTE	Die MITTE Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
GLP	Grünliberale Partei Nidwalden

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Andere

KUKO	Kulturkommission Nidwalden
HVN	Historischer Verein Nidwalden
IHS	Innerschweizer Heimatschutz
GVN	Gemeindeverband Nidwalden
BVN	Bauernverband Nidwalden
HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden

Eingeladene Organisationen ohne Stellungnahme

- Die Junge MITTE Nidwalden
- Junge SVP Nidwalden
- Jungfreisinnige Nidwalden
- Junge Grünliberale Partei Obwalden/Nidwalden
- Gemeindepräsidentenkonferenz

Stellungnahmen nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

AMP	AM-Plan GmbH, Emil Amacher, Buochs
RKL	Römisch-Katholische Landeskirche Nidwalden

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 7. Februar 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung (Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler [Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2] und Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler [Denkmalschutzverordnung, DSchV; NG 322.21]) zuhanden der Vernehmlassung. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 wurden die Adressaten mit den Entwürfen zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient.

Die konkreten Fragestellungen betrafen den Entscheid, zugunsten einer Teilrevision auf eine Totalrevision zu verzichten, die Reduktion der Kompetenzen für die Kommission für Denkmalpflege bzw. deren Weiterbestehen, die Revisionsinhalte im Bereich der Inventare des Denkmalschutzes, die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden, den Ortsbildschutz, die Unterschutzstellung mittels Vertrag sowie die Fristerstreckung bei den Grabungen im Bereich der Archäologie.

Bis Mitte Mai 2023 gingen auf der Staatskanzlei 25 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

2 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung findet eine mehrheitlich grosse Zustimmung. So sagen über vier Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) ja zu den Fragen in den Bereichen Revisionsumfang, Aufnahme der Inventare ins Gesetz, Prüfung der Schutzwürdigkeit, Unterschutzstellungsvertrag und Fristerstreckung im Bereich Archäologie. Die Zustimmungswerte zu den Fragen betreffend die Kompetenzreduktion der Kommission für Denkmalpflege (KfD), die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden und die Regelungen im Ortsbildschutz liegen immerhin bei zwei Dritteln oder höher. Drei Viertel der VT sprechen sich überdies für den Erhalt der KfD aus. Bei der Frage nach der Erfüllung der Motion enthält sich die Hälfte der VT der Stimme und rund ein Drittel verneint sie, wobei festzuhalten ist, dass einzelne Inhalte der Motion aufgrund übergeordneten Rechts gar nicht umsetzbar sind.

Ausserhalb der gestellten Fragen gibt es Bemerkungen

- zur Diskrepanz zwischen den personellen Ressourcen und der Arbeitslast der Fachstelle;
- zur Transparenz und der Beschleunigung der Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz der Denkmalpflege;
- zu den Fristen für Stellungnahmen der Fachstelle;
- zur Überprüfung bzw. Anpassung der Inventare;
- zur Aufnahme des Inventars der historischen Verkehrswege in die Gesetzgebung;
- zur Publikation von Unterschutzstellungen;
- zum Umgang mit Abbruchgesuchen und Ersatzneubauten;
- zur Verkleinerung der Kommission.

3 Übersicht über die Ergebnisse

Mit Ausnahme von 3 Enthaltungen (GN, SP, EMO) stimmen alle VT dem regierungsrätlichen Entscheid zu, wonach die *Denkmalschutzgesetzgebung lediglich einer Teil- und nicht einer Totalrevision unterzogen* wurde. Explizit wurde von der MITTE und dem IHS festgehalten, dass aufgrund der wenigen umstrittenen Punkte eine Teilrevision als zweckmässiger erscheine; die GLP weist auf die Möglichkeit weiterer Teilrevisionen hin, um mögliches Konfliktpotenzial abzubauen. EMT ist der Meinung, dass eine Totalrevision mittelfristig angegangen werden sollte. Und 3 Gemeinden bedauern, dass man darauf verzichtet hat, eine Totalrevision anzupacken. Im Rahmen einer Totalrevision hätte auch die Aufgabenverteilung zwischen

Kanton und Gemeinden überarbeitet werden (EMO) oder das Inventar der historischen Verkehrswege hätte Eingang in die Gesetzgebung finden können (AMP). Die SVP und HER sind der Auffassung, dass bei der Kommission noch zu viele Kompetenzen angesiedelt sind, womit die unsicheren Prozesse nicht gelöst seien. Die SVP, drei Gemeinden und die AMP weisen auf die personellen Ressourcen der Fachstelle hin, welche nicht der Arbeitslast entsprechen.

Mit dem *Erhalt der Kommission für Denkmalpflege* bei gleichzeitiger Einschränkung von deren Zuständigkeiten erklären sich gut zwei Drittel der VT (17 Ja, 6 Nein) einverstanden. Kommentare von Zustimmenden erwähnen die Bedeutung der klaren Aufgabe (BEC) sowie der Fachberatung im Sinne der Konsolidierung, der Unterstützung und des Mehraugenprinzips (MITTE, SP, HVN, EBÜ). Die GLP wünscht sich eine breitere Abstützung der Kommission, um eine konservative Praxis zu verhindern und gemäss der KUKO sollte die Kommission mindestens fünf Mitglieder umfassen. Kritische Stimmen monieren die Transparenz und Bürokratie, welche sie mit der Kommission verbinden oder finden, dass sich das Gremium nicht bewährt habe (FDP, SVP, GVN, HEV). EMT und die RKL sind überzeugt, dass die Aufhebung der Kommission die Verfahrensabläufe beschleunigen würde und HER plädiert für eine Verlagerung von Kompetenzen auf die Gemeindeebene.

Die Frage nach der *Aufhebung der Kommission für Denkmalpflege* wird von 17 VT abgelehnt, während ihr von 6 VT zugestimmt wird. Ablehnende Aussagen betreffen die Funktion der Kommission als Bindeglied zwischen Fachstelle und Politik (GN) und die breitere Abstützung von Entscheiden, (SP, 3 Gemeinden und AMP). Weitere Stimmen äussern sich zur Verkleinerung bzw. zur Zusammensetzung der Kommission (GLP, HER, WOL) und zu deren unterstützenden Rolle für die Denkmalpflege.

Die *Festschreibung der Denkmalschutz-Inventare in Gesetz und Verordnung* wird einstimmig gutgeheissen. 6 VT argumentieren mit der Bedeutung der Transparenz im Hinblick auf die Akzeptanz. Die SVP und HER stellen fest, dass die Klarheit in den Prozessabläufen mit der Festschreibung nicht verbessert wird. 4 Gemeinden bedauern, dass die Grundeigentümer nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren und wünschen eine zeitnahe Aktualisierung der Inventare zugunsten der Klarheit. DAL und der AMP ist nicht klar, wie die fachliche Beurteilung von B-Objekten sichergestellt wird, wenn die Fachstelle nicht daran beteiligt ist.

Mit der *neuen Formulierung zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit von Objekten* sind 21 VT einverstanden und 2 (SVP, HER) lehnen sie ab. Über die klare Zuständigkeit bzw. die Transparenz äussern sich die KUKU und der IHS positiv. Die Dauer der Schutzstatus-Überprüfung währt gemäss 2 Parteien und 5 Gemeinden mit einem Jahr zu lang. 4 Gemeinden sind der Meinung, dass die Grundeigentümer im Rahmen des Überprüfungsverfahrens angehört werden müssten.

Ja zu den *Regelungen und Ausführungen betreffend die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden* sagen 15 VT; 8 lehnen sie ab. 5 VT sind der Meinung, dass die kantonale Denkmalpflege nur für geschützte Objekte zuständig sein sollte. Die SVP, die FDP sowie 4 weitere VT sind der Meinung, dass Kompetenzen im Zusammenhang mit schutzwürdigen Objekten den Gemeinden übertragen werden sollten. Mehr Klarheit beim Verfahren um Schutzentlassung im Zusammenhang mit Abbruchgesuchen wünschen die SVP und 3 Gemeinden. Die SP und der HVN sind der Meinung, dass die Gemeinden zur fachgerechten Bearbeitung von B- und C-Objekten mehr Fachkompetenz aufbauen sollten. Demgegenüber findet EBÜ eine zwingende Stellungnahme durch die Fachstelle auch bei B-Objekten effizienter. Die SP und der IHS erachten es als zentral, dass die kommunalen Behörden mit den Verfahrensabläufen vertraut gemacht werden und auch ODO wünscht eine klarere Orientierung über die Abläufe. EMT schlägt vor, dass die Gemeinden selbständig über Abbruchgesuche entscheiden und die Fachstelle lediglich darüber informiert wird. EMO bedauert, dass die Klärung der Zuständigkeiten nicht im Rahmen einer breit abgestützten Diskussion stattgefunden hat.

Die Frage, ob *die Ausführungen zum Ortsbildschutz nachvollziehbar* sind, beantworten 17 VT positiv, 5 verneinen sie und einer enthält sich der Stimme. 5 VT wünschen sich eine klarere Definition der Begriffe ISOS-Ortsbild und Ortsbildschutzzone und 2 VT finden, die ISOS-Ortsbilder sollten im GIS abgebildet sein. Die SVP und 3 Gemeinden sind der Meinung, dass sich die Denkmalpflege auf Gebiete mit hohem Erhaltungsziel beschränken sollte und die GN finden die Frage nicht relevant.

Die *neue Möglichkeit, eine Unterschutzstellung mittels Vertrag abzuschliessen zu können*, begrüßen – bei einer Ablehnung (BVN) – 22 VT. Je ein VT betont die Steigerung der Akzeptanz, der Rechtssicherheit und die Tatsache, dass die Lösung auch im aktuellen Gesetz möglich wäre. Auf die Relevanz der Regelung der Vertragsdauer verweisen 5 VT und 4 VT wünschen, dass der Vertrag auf Direktionsebene abgeschlossen wird. Auf die massive Steigerung des Verwaltungsaufwands, der mit einem Vertrag verbunden ist, verweisen EBÜ und die KUKO.

Ausser dem BVN stimmen den *Anpassungen betreffend das Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten sowie Grabungen* bei einer Ablehnung (BVN) 22 VT zu. Die SP und der IHS weisen darauf hin, dass die Verlängerung der Frist die Qualität des Inventars und der Dokumentation verbessern kann.

Die Frage, ob *die Anliegen der Motion als genügend berücksichtigt* beurteilt werden, verneinen 7 VT, während sie von 5 bejaht wird und 11 sich der Stimme enthalten. 3 VT sind der Meinung, dass Entscheide auf der unterst möglichen Stufe gefällt werden sollten und sehen diesen Anspruch nicht erfüllt. 2 Parteien und 2 Gemeinden sehen die Forderung nach einer Stärkung der Eigentümerrechte im näheren Sichtbereich von Schutzobjekten als nicht erfüllt. Die FDP und HER erachten den Einbezug der Eigentümer beim Inventarisierungsprozess nach wie vor als ungenügend. 2 VT sehen die Forderungen der Motion als hinreichend berücksichtigt und die GN stellen fest, dass die Antwort zur Erfüllung aufgrund des übergeordneten Rechts kein Urteil über die Revisionsvorlage darstellt.

Im Rahmen von *weiteren Bemerkungen* äussern sich 19 VT. Die Transparenz und die Beschleunigung der Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz werden dabei von 10 VT genannt. So wird vorgeschlagen, die Richtlinien der Denkmalpflege öffentlich zugänglich zu machen, transparente Abläufe vorzusehen, die Fristen für Stellungnahmen der Fachstelle auf drei Monate zu beschränken oder verlässlich und offen zu kommunizieren. Von der SVP und ODO werden die Inventare und deren Überprüfung bzw. Anpassung genannt und 3 VT schlagen vor, das Inventar historischer Verkehrswege in die Gesetzgebung aufzunehmen. Die GLP wünscht bei künftigen Revisionen den Beizug von Vergleichsbeispielen aus anderen Kantonen.

Zu *einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen* sind 14 Stellungnahmen eingegangen. Die GLP nimmt hier wiederholt die Transparenz der Prozesse der Fachstelle auf und betont deren Bedeutung für die Gemeinden und Eigentümer. HER nimmt Abbruchgesuche und die Projekte zum Ersatzneubau auf und wünscht eine sinnvolle Abwägung. 3 VT wünschen, dass die individuelle schriftliche Information von betroffenen Grundeigentümern im Falle von Schutzmassnahmen weiterhin erfolgen soll. Der GVN möchte für den Fall, dass bei einer Überprüfung der Schutzwürdigkeit eine Unterschutzstellung erfolgen soll, diese nicht durch die Kommission, sondern durch die Fachstelle beantragt wird. 3 VT erachten die Reduktion der Kommission als zu massiv und beantragen eine Grösse von 5 bis 7 Mitgliedern. 4 VT setzen sich ferner dafür ein, dass die Fachstelle kleinere Beträge selbständig sprechen kann. BEC schliesslich erachtet die Kriterien für die Einstufung nach Schutzwürdigkeit A, B oder C als zu wenig klar und findet, die Objekte sollten künftig direkt mit einem Vertrag unter Schutz gestellt werden.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Vorbemerkungen

Die frei formulierten Beiträge zuhanden der Vernehmlassung wurden z.T. wörtlich übernommen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die nachfolgende Zuordnung der Inhalte nach Frage kann von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen. Wurde dieselbe Bemerkung des gleichen VTs mehrfach gemacht (bspw. bei Frage 2 und 3), so wurde sie nur an einem Ort festgehalten.

Die Stellungnahmen der nicht eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden AMP und RKL wurden in die Auswertung einbezogen, deren Stimme jedoch nicht zum Resultat gezählt.

→ Zugunsten der Übersicht sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Passagen fett** hervorgehoben.

4.2 Feststellungen zur Denkmalpflege im Kanton Nidwalden

Frage 1: Wie stellen Sie sich zum Entscheid des Regierungsrats, die Denkmalschutzgesetzgebung angesichts der geschilderten Ausgangslage einer Teilrevision und zu unterziehen und von einer Totalrevision abzusehen (Ziff. 3.1.3)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BYN	HEV	AMP	RKL	Resultat	
1	Ja	•	•	•			•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18*
	Nein			•										•														00*
	Enth.				•	•							•															03
	Bem.		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•				•				•			•	•		15

* Da die SVP und HER der Frage sowohl zustimmen und sie ablehnen, werden die Stimmen nicht zum Resultat gezählt.

Bemerkungen

	Wer	Stell'gnahme RR
- Da nur wenige Punkte umstritten sind, ist eine Teilrevision zweckmässig .	MITTE, IHS	Zustimmung
- Das Konfliktpotenzial kann schrittweise mit weiteren Teilrevisionen angegangen werden.	GLP	Kenntnisnahme
- Eine Totalrevision , die transparentere Prozesse ermöglicht, sollte mittelfristig (in 3 bis 5 Jahren) angegangen werden.	EMT	Kenntnisnahme
- Eine Totalrevision hätte die Möglichkeit geboten, die Akzeptanz der baukulturellen Werte in der Bevölkerung zu erhöhen und das Konfliktpotenzial zu mindern.	SP	Kenntnisnahme
- Eine Totalrevision hätte die Möglichkeit geboten, die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken.	EMO	Kenntnisnahme
- Eine Totalrevision hätte die Möglichkeit geboten, das IVS (Inventar historischer Verkehrswege) in das Denkmalschutzgesetz aufzunehmen .	AMP	Prüfung im Rahmen einer nächsten Revision
- Es wird bedauert , dass mit der Teilrevision ein Systemwechsel nicht möglich ist.	WOL	Kenntnisnahme
- Es ist bedauerlich, dass mit der Teilrevision eine Totalrevision verpasst worden ist, insbesondere für das Verfahren zur Erstellung der Inventare.	BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme
- Zuviel Kompetenzen sind noch bei der Kommission und Fachstelle. Die Hauptproblematik der unsicheren Prozesse wird darum nicht gelöst.	SVP, HER	Ablehnung

	Wer	Stellungnahme RR
- Die Arbeitslast der Fachstelle wird nicht den vorhandenen personellen Ressourcen angepasst.	SVP, HER	Kenntnisnahme
- Die personellen Ressourcen der Fachstelle sollten der Arbeitslast angepasst werden.	BUO, DAL, AMP	Kenntnisnahme
- Die Frage ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von Bedeutung .	GN	Kenntnisnahme

4.3 Kommission für Denkmalpflege

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kommission für Denkmalpflege bestehen bleibt, das Gremium aber wieder zu einer Fachkommission mit gegenüber heute deutlich eingeschränkten Zuständigkeiten wie vor der Revision von 2014 umgestaltet wird? (Ziff. 3.2.1; DSchG Art. 39 und 39a¹)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BYN	HEV	AMP	RKL	Resultat
2	Ja		•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•		17
	Nein	•		•						•												•		•		06
	Enth.																									00
	Bem.	•	•	•	•	•	•	•			•	•		•					•	•	•	•		•	•	16

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Der Kommission sollten klare, zielgerichtete Aufgaben zugeteilt werden.	BEC	Kenntnisnahme
- Die Fachstelle soll auf eine Fachberatung und auf eine konsolidierte Meinung zugreifen können.	MITTE	Zustimmung
- Die Kommission ist als beratendes Gremium eine wichtige Stütze .	SP, HVN	Zustimmung
- Das Mehraugenprinzip , das eine Kommission bietet, wird begrüsst.	EBÜ	Zustimmung
- Die Kommission soll weiter an der Unterschutzstellung beteiligt sein.	GN	Kommission <u>ist</u> beteiligt
- Um die verschiedenen notwendigen Kompetenzen in einer Fachkommission zu versammeln sind zwingend mindesten fünf Mitglieder notwendig	KUKO	Kenntnisnahme
- Die Kommission hat die Prozesse bürokratischer und weniger transparent gemacht.	FDP	Kenntnisnahme
- Die Kommission hat sich weder in der aktuellen (seit 2014) noch in der vorhergehenden Gesetzgebung bewährt .	SVP, GVN, HEV	Kenntnisnahme
- Eine reine Fachkommission befördert ein konservative Praxis , eine breitere Abbildung der Bevölkerung wäre anzustreben.	GLP	Kenntnisnahme
- Die Abschaffung der Kommission würde eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe bringen.	EMT, RKL	Kenntnisnahme
- Um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu erlangen, müssten die Kompetenzen auf die Gemeindeebene verlagert werden.	HER	Ablehnung

¹ Der Verweis auf Artikel und Paragraphen gilt jeweils sowohl für die Gesetzgebung als auch für den Kommentar im Bericht unter Ziff. 4.1 und 4.2

Frage 3: Sind Sie der Meinung, die Kommission für Denkmalpflege sollte aufgehoben werden (Ziff. 3.2.1)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat	
3	Ja	•		•							•											•	•	•		•	06	
	Nein		•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•					•		17
	Enth.																										00	
	Bem.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•				•	•		•	•	•	•	•	18	

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Kommission ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Fachstelle und Politik.	GN	Zustimmung
- Eine Fachkommission stützt Entscheide – insbes. im Zusammenhang mit übergeordneten Aufgaben – fachlich breiter ab.	SP, DAL, HER, ODO, AMP	Zustimmung
- Finanzentscheide werden besser von einer Kommission gefällt.	KUKO	Zustimmung
- Die Abschaffung der Kommission wäre ein Qualitätsverlust in der Kultur.	IHS	Zustimmung
- Die Kommissionsaufgaben sind klar zu definieren, die Kommission soll die Fachstelle unterstützen .	BEC	Zustimmung
- Die Kommission soll die Bevölkerung abbilden, als Soundingboard dienen und Entscheide so breiter abstützen.	GLP	Zustimmung
- Die Reduktion der Kommissionsmitglieder wird begrüsst.	HER, WOL	Kenntnisnahme
- Vorabklärungen mit der Fachstelle sind durch den nachgelagerten Entscheid der Kommission nicht abgesichert .	GVN	Aussage nicht korrekt

4.4 Inventare

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass die Inventare des Denkmalschutzes mit den Inventarstufen im Sinne der Transparenz neu in Gesetz und Verordnung festgeschrieben werden (Ziff. 3.2.2 und Ziff. 4; DSchG Art. 7a und DSchV § 1b)?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat	
4	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	23
	Nein																											00
	Enth.																											00
	Bem.	•		•		•	•	•	•	•	•		•	•		•						•		•	•	•		16

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Transparenz ist wichtig für Akzeptanz und Effizienz.	FDP, SP, EMT, EMO, IHS, HEV, RKL	Zustimmung
- Die Rechtssicherheit wird dadurch erhöht.	GLP	Zustimmung
- Erwähnung schafft Transparenz, nicht aber mehr Klarheit in den Prozessabläufen .	SVP, HER	Kenntnisnahme

	Wer	Stellungnahme
- Die Grundeigentümer wurden im Gesetzesprozess nicht einbezogen.	BEC, BUO, EMO, STA	Kenntnisnahme
- Es ist unklar, wie die fachliche Beurteilung von B-Objekten sichergestellt wird, wenn die Fachstelle sie nicht beurteilen muss.	DAL, AMP	Kenntnisnahme
- Eine zeitnahe Aktualisierung der Inventare würde Klarheit schaffen.	BEC, BUO, EMO, STA	Kenntnisnahme
- Die Aktualisierung der Inventare wird so sichergestellt.	WOL	Kenntnisnahme

Frage 5: Sind Sie mit der neuen Formulierung zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit von Objekten gemäss DSchG Art. 30b und Bericht Ziff. 4.1 einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
5	Ja	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	21
	Nein			•									•													02
	Enth.																									00
	Bem.	•	•	•			•	•	•				•	•		•			•		•	•		•	•	14

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die neue Formulierung schafft mehr Transparenz , Verfahrensklarheit und damit Effizienz.	KUKO	Zustimmung
- Klare Zuständigkeit wird begrüsst.	IHS	Kenntnisnahme
- Die Überprüfung des Schutzstatus dauert zu lang.	SVP, HER	Kenntnisnahme
- Die Überprüfungsfrist ist zu lang, vor allem bei B- und C-Objekten.	BEC, BUO, EMO, STA	Differenzierung nach Status nicht möglich
- Das Vorgehen ist sinnvoll, die Überprüfungsfrist müsste aber auf ein halbes Jahr reduziert werden.	GLP	Jahresfrist kann nicht verkürzt werden
- Die Überprüfung des Schutzstatus müsste nach Schutzstatus A-C differenziert werden.	SVP, HER	Überprüfung betr. primär Unklarheiten im Status
- Überprüfungsverfahren müsste eine Anhörung der Grundeigentümer beinhalten.	BEC, BUO, EMO, STA	Kenntnisnahme
- Bei Abschaffung der Kommission soll die Fachstelle für die Unterschutzstellungsverfahren zuständig sein.	HEV, RKL	Kenntnisnahme
- Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit über externe Gutachter wird vom Kanton finanziert und muss geregelt sein.	MITTE	Aussage nicht korrekt
- Die Bearbeitung der Inventare liegt bei der Fachstelle , nicht bei der Kommission.	FDP	Aussage unklar: Zustimmung?

4.5 Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Frage 6: Sind Sie mit den Regelungen und Ausführungen zur Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden gemäss Ziff. 3.2.4 sowie DSchG Art. 2 und 30a einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
6	Ja			•	•	•		•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•		•		•		15
	Nein	•	•	•			•					•	•								•		•	•		08
	Enth.																									00
	Bem.	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•				•	•	•		•	•	18

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die kantonale Denkmalpflege soll nur für geschützte Objekte zuständig sein.	FDP, BEC, GVN, HEV, RKL	vgl. Bericht Ziff. 3.2.4 u. Ziff. 4.1 Art. 30a
- Es sind mehr Kompetenzen , insbesondere zu B- und C-Objekten, den Gemeinden zu übergeben.	SVP, HER	Kenntnisnahme
- Alle Abklärungen und Entscheide zu schutzwürdigen Objekten, auch bei A-Objekten, sollen in der Verantwortung der Gemeinde liegen.	FDP, BEC, GVN, HEV	Ablehnung
- Das Verfahren zur Schutzentlassung bei Abbruchgesuchen soll klarer erscheinen.	SVP, BUO, HER, STA	Kenntnisnahme
- Gemeinden müssen mehr Fachkompetenz aufbauen , um Verfahren zu B- und C-Objekten fachgerecht und effizient zu bearbeiten.	SP, HVN	Kenntnisnahme
- Die Vermittlung der Verfahrensabläufe durch die kommunalen Behörden ist zentral.	SP, IHS	Zustimmung
- Ablauf und Umfang der Orientierung müssen klarer geregelt werden	ODO	Kenntnisnahme
- Vermutlich wäre es effizienter, wenn die Fachstelle für Denkmalpflege auch bei B-Objekten zwingend eine fachliche Stellungnahme abgibt.	EBÜ	Kenntnisnahme
- Eine breit abgestützte Diskussion über die Möglichkeiten der Zuständigkeiten wäre begrüsst worden (vgl. Beispiel St. Gallen)	EMO	Kenntnisnahme
- Über Abbruchgesuche soll die Gemeinde selbst entscheiden. Die Fachstelle ist lediglich über den Entscheid zu informieren.	EMT	Kenntnisnahme
- Art. 30a Abs. 1 Ziff. 2. "Objekte mit Einstufung C" streichen und ersetzen durch "Objekte mit Einstufung C soll die Gemeinde abschliessend selbständig entscheiden "	MITTE	Konsultation der DMP kann nicht verboten werden
- Art. 30a Abs. 1 Ziff. 3. " Abbruchgesuchen zu schutzwürdigen Objekten" ergänzen mit "und Objekte mit Einstufung A und B"	MITTE	Missverständnis
- Eigentumseinschränkende Entscheide wie Unterschützstellungen müssen beim Regierungsrat liegen.	GLP	ist heute und auch künftig so

4.6 Ortsbildschutz

Frage 7: Sind die Ausführungen zum Ortsbildschutz gemäss Kommentar zu DSchG Art. 8 und 8a nachvollziehbar?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
7	Ja		•		•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•		17
	Nein	•		•		•																•		•		05
	Enth.				•																					01
	Bem.	•		•	•		•	•	•	•	•	•			•	•		•			•	•	•	•	•	17

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Begriffe ISOS-Ortsbild und Ortsbildschutzzone sollten klarer definiert sein, v.a. dort, wo es sich um Eigentümerverbindlichkeiten handelt.	BUO, DAL, EBÜ, WOL, AMP	Kenntnisnahme
- ISOS-Ortsbilder sollten im GIS abgebildet sein.	ODO, WOL	vgl. Bericht Ziff. 4.1 Art. 6
- Soll keine Gültigkeit im Bereich " Landschaftsschutzzone " und "landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet" haben.	EMT	Aussage unklar
- Das Aufgabenfeld der Denkmalpflege ist vielfältig und umfangreich. Sie soll ihre Begutachtung darum auf Gebiete mit hohem Erhaltungsziel beschränken.	SVP, BEC, BUO, STA	Aussage unklar
- Die Frage ist für die Beurteilung der Gesetzesvorlage nicht relevant .	GN	Kenntnisnahme
- Art. 8a Abs. 2 "Bei Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen erteilt sie eine Bewilligung" ändern in "...gibt die eine Stellungnahme ab". Begründung: Ortsbildschutz entspricht dem Status "schutzwürdig".	FDP, GLP, BEC, GVN, HEV, RKL	Missverständnis: Ortsbildschutz ist verbindlich (Bau- u. Zonenreglement)

4.7 Unterschutzstellung mittels Vertrag

Frage 8: Wie stellen Sie sich zur neuen Möglichkeit, eine Unterschutzstellung mittels Vertrag abzuschliessen zu können (Ziff. 3.2.6, DSchG Art. 10)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
8	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	22
	Nein																						•			01
	Enth.																									00
	Bem.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•						•	•	•	•	•	•	•	•	18

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Interessen der Grundeigentümer können so besser berücksichtigt werden, dadurch steigt die Akzeptanz .	GLP	Zustimmung
- Bessere Rechtssicherheit aller Beteiligten.	EMT	Zustimmung
- Gute Lösung , ist aber im aktuellen Gesetz auch umsetzbar.	FDP	Kenntnisnahme

	Wer	Stellungnahme
- Es muss klar geregelt sein, wie lange ein Vertrag dauert und wie er angepasst werden kann.	SVP, BUO, DAL, EBÜ, AMP	Dauer bzw. Rücktrittsfristen werden vertragl. festgelegt
- Das Instrument sollte gezielt eingesetzt werden, da der Verwaltungsaufwand damit massiv steigt.	EBÜ, KUKO	Zustimmung
- Die Information der Nachbarn muss geregelt werden.	BVN	ist bereits geklärt
- Der Schutzvertrag kann als Zwischenetappe auf dem Weg zur Unterschutzstellung verstanden werden.	SP, HEV	nicht Etappe sondern Alternative
- Die Kommission muss beim Vertrag zwingend miteinbezogen werden.	GN	so vorgegeben
- Es ist zu prüfen, ob der Vertrag auf Direktionsebene abgeschlossen werden sollte.	SVP, BUO, DAL, AMP	nicht möglich

4.8 Archäologie

Frage 9: Sind Sie mit den Anpassungen betreffend das Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten sowie Grabungen gemäss DSchG Art. 33 und 35 einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
9	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	22
	Nein																					•				01
	Enth.																									00
	Bem.					•															•	•	•			04

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Erhöhung der Frist von drei auf fünf Tage kann die Qualität des Inventars und der Dokumentation verbessern .	SP, IHS	Zustimmung
- Die Frist ist bei drei Tagen zu belassen .	BVN	Ablehnung
- Einverstanden mit den neuen Fristen.	HEV	Kenntnisnahme

4.9 Motion

Frage 10: Erachten sie die Anliegen der Motion als genügend berücksichtigt?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
10	Ja								•							•	•	•				•		•		05
	Nein	•		•			•			•		•	•								•					07
	Enth.		•		•	•		•			•			•	•					•	•		•		•	11
	Bem.	•		•	•	•		•	•	•			•											•		09

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die gewählte Form der Teilrevision kommt der Motion nahe .	SP	Kenntnisnahme
- Die Motion ist genügend berücksichtigt.	DAL	Kenntnisnahme

	Wer	Stellungnahme
- Die Entscheide sollten bei der untersten möglichen Stufe liegen, das wurde nicht erreicht.	FDP, BEC, EMT	Kenntnisnahme
- Auf die Forderung, die Rechte der Eigentümer insbesondere im näheren Sichtbereich von Schutzobjekten zu stärken, wurde nicht eingegangen.	FDP, SVP, BEC, EMT	Kenntnisnahme
- Der Einbezug der Grundeigentümer beim Inventarisierungsprozess ist nach wie vor ungenügend.	FDP, HER	Kenntnisnahme
- Der Spielraum der kantonalen Gesetzgebung ist im Bereich der Denkmalpflege durch übergeordnetes Recht stark eingeschränkt. Deshalb kann die Antwort kein Urteil über die Revisionsvorlage sein.	GN	Zustimmung

4.10 Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
11 Bem.	•	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•					•	•	•	•	•	•	19

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die internen Richtlinien und Merkblätter der Denkmalpflege sollten öffentlich zugänglich sein. Deren Erstellung und Freigabe sollten in der Verordnung dargestellt werden.	FDP, MITTE, BEC	Kenntnisnahme
- Die Möglichkeit zu Vorabklärungen ist wichtig. Offene Kommunikation, verlässliche Angaben und transparente Abläufe stärken die Akzeptanz und das gegenseitige Vertrauen.	GVN	Kenntnisnahme
- Die Konzentration auf das Wesentliche würde die Akzeptanz weiter erhöhen.	BEC, EMO, STA, EMO	Zustimmung
- Fristen: Stellungnahmen und Baugesuche an die Fachstelle für Denkmalpflege sind in der Regel innert drei Monaten zu eröffnen (sofern alle notwendigen Dokumente vorliegen).	MITTE	Kenntnisnahme
- Priorität muss die Beschleunigung und die Transparenz der Verfahrensdauer haben.	EMT, BVN, HEV, RKL	Kenntnisnahme
- Die Beschleunigung der Verfahren hilft für die Akzeptanz der Denkmalpflege.	BEC, BUO, EMO, STA, EMO	Zustimmung
- Kosten: Ist für die Überprüfung der Schutzwürdigkeit ein externes Gutachten notwendig, sollen die Kosten dafür durch den Kanton übernommen werden.	MITTE	vgl. Bericht Ziff. 5.3
- Die Erstellung der Inventare sollte transparenter sein. Sie sollten alle zehn Jahre überprüft werden.	SVP	Kenntnisnahme
- Die Bauinventare sollten auf das neue Gesetz hin angepasst werden.	ODO	Kenntnisnahme
- Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS sollte bei dieser Überarbeitung mitberücksichtigt werden.	BUO, DAL, AMP	Prüfung im Rahmen einer nächsten Revision
- Es wäre wünschenswert, wenn bei Gesetzesanpassungen in diesem Umfang Vergleichsbeispiele aus anderen Kantonen herangezogen und dargestellt würden. Man könnte evtl. aus Fehlern der andern lernen.	GLP	Kenntnisnahme

12. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	MITTE	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	KUKO	HVN	IHS	GVN	BVN	HEV	AMP	RKL	Resultat
12 Bem.	•	•		•	•	•	•	•	•				•	•		•				•	•			•		14

Paragraph/Abs.	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
DSchG Art. 3	Die Information und die Zusammenarbeit sollen dahingehend ergänzt werden, als die Prozessabläufe in den einzelnen Gemeinden sowie die Handhabung mit den verschiedenen Schutzobjekten, Schutzwürdigkeiten, Schutzzonen usw. sowie alle internen Richtlinien öffentlich zugänglich sein müssen.	GLP	Kenntnisnahme
DSchG Art. 8a Abs. 2	Ein Abbruchgesuch sollte im Zusammenhang mit dem Ersatzneubauprojekt überprüft werden; wenn eine Qualitätssteigerung auszumachen ist, sollte ein Abbruch zwingend möglich sein (B- und C-Objekte)	HER	Kenntnisnahme
DSchG Art. 12 Abs. 1	Die amtliche Publikation beabsichtigter Unterschutzstellungen bzw. Schutzmassnahmen soll ergänzend zur individuellen schriftlichen Information der Grundeigentümer erfolgen, sie soll diese nicht ersetzen.	GN, SP, IHS	Ablehnung
DSchG Art. 12 Abs. 1	Die individuelle, direkte Einladung zur Stellungnahme durch betroffene Grundeigentümer ermöglichte schnelle Reaktionen in einem frühen Stadium.	IHS	Ablehnung
DSchG Art. 18 Abs. 3a	"Die Fachstelle für Denkmalpflege erteilt eine Bewilligung für bauwilligungspflichtige Veränderungen an einem Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich." Vorschlag: "Zu Veränderungen im näheren Sichtbereich gibt die Fachstelle eine Stellungnahme ab"	FDP, MITTE, BEC, GVN	Bewilligung ist aufgrund des Schutzstatus zwingend
DSchG Art. 30b Abs. 2	" innert Jahresfrist " steht im Konflikt zur Aussage im Bericht, das Verfahren sei einfach und schnell.	BEC	Kenntnisnahme
DSchG Art. 30b Abs. 3	Die Fachstelle soll eine Unterschutzstellung beantragen.	GVN	Kenntnisnahme
DSchG Art. 39. Abs. 1	Die Reduktion der Kommission ist massiv. Bevorzugt würde einen Kommissionsgrösse von 5 - 7 Mitgliedern.	IHS, SP, SST	Ablehnung
DSchG Art. 41 Abs. 3	Die Fachstelle sollte kleinere Beträge selbständig sprechen können.	BUO, DAL, ODO, AMP	Kenntnisnahme
DSchV § 1b	Die Kriterien für die Einstufung in A, B oder C sind nicht klar formuliert.	BEC	Kenntnisnahme
DSchV § 1b Ziff. 2	Es wäre besser, gleich bei der Inventarisierung die definitiven Abklärungen zu machen und einen Schutzvertrag zu erstellen.	BEC	Widerspricht der Idee der Inventare

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli